

Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2
3. Veranstaltungen	4

1. Aus der Praxis:

OLG-Präsident will Beschleunigung überlanger Zivilverfahren durch zügigeren Sachverständigenbeweis

Überlange Zivilverfahren beruhen häufig auf der Erhebung von Sachverständigenbeweisen und können dadurch beschleunigt werden, dass die Gerichte die Nichteinhaltung von Fristen für die Gutachtenerstattung stärker als bisher sanktionieren und ihre Kommunikation mit den Sachverständigen im Vorfeld eines Gutachtenauftrags verbessern.

Dies hat der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Wolf Kahl zum „Tag der Sachverständigen Berlin-Brandenburg“ am 21.11.2012 in der Industrie- und Handelskammer Potsdam erklärt.

Bei rund 40% der überlangen Verfahren habe die Verfahrensdauer ihre Ursache in der Einholung von Sachverständigengutachten, die häufig nur verzögert erstattet würden, so Kahl. Eine Studie von fünf Oberlandesgerichten habe Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich solche Verzögerungen vermeiden ließen.

So hätten die Gerichte bislang kaum Sanktionen verhängt, wenn die Sachverständigen für die Gutachtenerstattung gesetzte Fristen nicht eingehalten hätten. Meist hätten sich die Gerichte auf Sachstandsfragen beschränkt.

Kahl geht mit Blick auf den neuen gesetzlichen Entschädigungsanspruch bei überlangen Verfahren davon aus, dass die Gerichte künftig stärker darauf achten, dass Gutachten zügig erstattet werden, und säumigen Sachverständigen schneller als bisher ein Ordnungsgeld androhen.

Verbesserung der Kommunikation – Mehr mündliche Gutachten

Bessere Kommunikation mit den Sachverständigen soll im Vorfeld abklären, ob der Gutachtenauftrag in das Fachgebiet des Sachverständigen falle und ob der Sachverständige ausreichend Kapazität habe, um den Auftrag auszuführen. Laut Kahl werden die Gerichte künftig auch häufiger erwägen, mündliche Gutachten einzuholen.

Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 26., November 2012

Ortsbesichtigung: Auch Nebenintervenient muss eingeladen werden

Muss der Sachverständige eine Ortsbesichtigung durchführen, muss er bekanntlich beiden Prozesspartien und ihren Prozessvertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben. Jedoch auch der Nebenintervenient muss zur Ortsbesichtigung eingeladen werden.

Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit und zum Vergütungsausfall führen. Die Nebenintervention und die Rechtswirkungen sind in den §§ 64 ZPO geregelt. Eine Nebenintervention (Streithilfe) liegt vor, wenn sich jemand im eigenen Namen wegen eines eigenen rechtlichen Interesses an einem fremden Zivilprozess beteiligt, ohne selbst Partei zu sein.

§ 66 ZPO Nebenintervention

(1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

(2) Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels, erfolgen.

Motivation des Beitritts ist die Befürchtung, dass er je nach Ausgang des Prozesses danach selbst von einer der Parteien in Anspruch genommen werden könnte. In diesem Fall könnten sich die rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen im Vorprozess auf Grund einer gesetzlich vorgesehenen Bindungswirkung auch auf seinen Folgeprozess erstrecken. Der Beitritt des Streithelfers auf Seiten einer der Parteien des Rechtsstreits wird häufig durch eine Streitverkündung der Hauptpartei veranlasst.

Mit Beschluss vom 23.8.2012 (Az.: 18 W 151/12) hat das OLG Frankfurt entschieden, dass der Sachverständige auch den Nebenintervenienten zur Ortsbesichtigung laden muss. In dem betreffenden Fall war der Sachverständige von Gericht sogar ausdrücklich darauf hingewiesen worden, den Nebenintervenienten zur Ortsbesichtigung zu laden. Weil der Sachverständige diesem Hinweis nicht entsprochen hatte, lehnte der Nebenintervenient den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich ab.

Leitsätze

1. Zur Ortsbesichtigung muss der Sachverständige auch den Nebenintervenienten einladen.
2. Verstößt er gegen eine entsprechende Anweisung des Gerichts, handelt er grob fahrlässig und verliert seinen Vergütungsanspruch.

Wir empfehlen Ihnen zu diesem Thema:

IfS-Broschüre „Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige - Grundsätze, Handlungsempfehlungen, Musterschreiben, Checklisten“ zum Preis von 18,- € (ISBN: 978-3-928 528-00-9)
Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln – Fax.: 0221/91277199

2. Die Vergütung:

Unberechtigte Weitergabe des Gutachtauftrags an einen Dritten führt zum Vergütungsverlust

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige muss sein Gutachten persönlich erstatten.

In § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO wird bestimmt, dass der Sachverständige nicht befugt ist, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen.

Der Sachverständige kann zwar bei den Vorbereitungen des Gutachtens Hilfskräfte hinzuziehen; diese dürfen ihm aber nur nach Weisung zuarbeiten. Die wesentlichen Teile des Gutachtens muss er eigenverantwortlich in eigener Person verfassen, so dass er im Erörterungstermin auch zu kritischen Nachfragen Antworten geben kann und nicht auf fachliche Beurteilungen und Schlussfolgerungen seiner Hilfskraft verweisen muss.

OLG Koblenz mit Beschluss vom 14.11.2012 (Az.: 14 W 612/12)

Leitsätze

1. Wird ein gerichtliches Gutachten ohne Rücksprache mit dem Gericht entgegen des Gutachterauftrags von einer anderen Person erstellt und unterschriftlich verantwortet, ist das Gutachten prozessual unverwertbar und lässt keinen Raum für eine Vergütung.
2. Das gilt auch dann, wenn der beauftragte Sachverständige ankündigt, die gutachterlichen Ausführungen zu genehmigen und mitzutragen.

Gründe

Mit der Erstellung des Gutachtens war durch Beschluss vom 20.06.2011 Prof. Dr. ...[A] beauftragt worden. Diese Anordnung war bindend (§ 404 Abs. 1 ZPO). Die eigenmächtige Weiterleitung des Gutachterauftrags an eine andere Person kam grundsätzlich nicht in Betracht (§ 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Gleichwohl ist das Gutachten ohne Rücksprache mit dem Gericht von Dr. ...[B] erstellt und unterschriftlich verantwortet worden. Damit fehlt ihm die verfahrensrechtliche Autorisierung, so dass es prozessual unverwertbar ist (Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl. § 407a Rn 2). Die angekündigte Bereitschaft Prof. Dr. ...[A], das Vorgehen von Dr. ...[B] zu genehmigen und dessen gutachterliche Ausführungen mitzutragen, ist nicht geeignet, den vorhandenen Mangel zu heilen. Dieses Verhalten ist grob fahrlässig. Das gerichtliche Auftragsschreiben zur Gutachtenerstellung vom 30.06.2011 enthielt den ausdrücklichen Hinweis, dass die Weitergabe des Auftrags an einen anderen Sachverständigen nicht zulässig sei.

Haftung des Gerichtssachverständigen – Primärrechtsschutz hat Vorrang

Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger, der grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet, das zu einem falschen Urteil führt, kann nach § 839a BGB von der nachteilig betroffenen Partei auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Das zeigt beispielhaft der zuvor veröffentlichte Fall, der vom Thüringer OLG entschieden wurde. Voraussetzung ist jedoch, dass der Geschädigte im vorangegangenen Hauptprozess alle prozessualen Möglichkeiten und alle Rechtsmittel genutzt hat, um dem Gericht die Unrichtigkeit des Gutachtens nachzuweisen. Unterlässt er auch nur eine dieser Möglichkeiten, wird sein Regressprozess gegen den Sachverständigen als unstatthaft zurückgewiesen.

Der durch das fehlerhafte Gutachten im Hauptprozess Geschädigte hatte im Regressverfahren keinen Erfolg, weil er im Hauptprozess keine prozessualen Maßnahmen ergriffen hatte, um dem Gericht die Unrichtigkeit des Gutachtens des Gerichts Sachverständigen vor Augen zu führen, so das OLG München in zwei Entscheidungen vom 26.05. und 29.06.2012. Dazu wären insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich gewesen: Gegenvorstellungen, Hinweise auf die Unrichtigkeit des Gutachtens, Anträge, den Sachverständigen zur mündlichen Erörterung des Gutachtens zu laden, formelle Beweisanträge auf Einholung eines neuen Gutachtens. Man könnte noch ergänzen: Vorlage eines Privatgutachtens oder Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn entsprechende Gründe erkennbar gewesen wären.

Identische Leitsätze der beiden Urteile:

1. Bei dem gemäß § 839a Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 839 Abs. 3 BGB auch bei der Sachverständigenhaftung geltenden Vorrang des Primärrechtsschutzes kommen als Rechtsmittel auch solche Behelfe in Betracht, die sich unmittelbar gegen das fehlerhafte Gutachten selbst richten und die bestimmt und geeignet sind, eine auf das Gutachten gestützte instanzbeendete gerichtliche Entscheidung zu verhindern.

2. Dazu zählen insbesondere Gegenvorstellungen und Hinweise auf die Unrichtigkeit des Gutachtens, Anträge, den Sachverständigen zur mündlichen Erörterung des Gutachtens zu laden und formelle Beweisanträge auf Einholung eines neuen Gutachtens.

3. Macht der Kläger von den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen keinen Gebrauch, obwohl es ihm ohne weiteres möglich war, sondern verlässt er sich ungeachtet der Tatsache, dass die Rechtsbehelfe auch ohne Hinweis des Gerichts erhoben hätten werden können, darauf, dass das Gericht einen entsprechenden Hinweis erteilen werde, muss er sich vorhalten lassen, nicht den sichersten Weg zur Durchsetzung seiner Bedenken gegen das Sachverständigengutachten gewählt zu haben und erfüllt somit die Voraussetzung eines vorwerfbaren Nichtgebrauchs der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe.

Literaturtipp:

Wir empfehlen Ihnen:

IfS-Broschüre „**Mit Sachverstand werben – Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Praxishinweise für Sachverständigen**“

zum Preis von 24,80 € (ISBN: 978-3-928 528-11-5)

Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln – Fax.: 0221/91277199

3. Veranstaltungen

VORABANKÜNDIGUNG

Die Industrie- und Handelskammer Limburg veranstaltet einen:

Sachverständigenbewerbertag

Wann: Donnerstag, den 31. Oktober 2013, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo: Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7

Programm:

- 1. Diskussion mit kompetenten Ansprechpartnern:
Der Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung!**
Was muss ein Bewerber auf seinem Weg zur öffentlichen Bestellung alles beachten?
Welche Fehler können passieren?
Was ist die beste Vorbereitung?
- 2. Einzelgespräche mit ö.b.u.v. Sachverständigen, dem Sachverständigenausschuss der Industrie- und Handelskammer Limburg und Mitgliedern des Fachgremiums Glas.**

Sollten Sie Interesse haben oder jemandem kennen, der eine öffentliche Bestellung anstrebt, lassen Sie uns dies gerne wissen.

Ansprechpartnerin der IHK Limburg: Martina Mattlener, Tel.: 06431/210-121

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das zur Verfügung stellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.